

Norbert Schlepp
Anti-Doping-Beauftragter im LVN
Rosenweg 6
32457 Porta Westfalica

Sun Yang's Hammer

Liebe Freundinnen und Freunde des sauberen Sports,

sie haben es vielleicht den Nachrichten entnommen. Der Internationale Sportgerichtshof CAS hat den chinesischen Schwimmstar Sun Yang am 28. 02. d. J. zu einer Dopingsperre von 8 Jahren verurteilt. Die Sperre ist verhängt worden, obwohl man bei ihm keine verbotene Substanz festgestellt hat. Wie war das möglich? Kann man jetzt schon ohne Nachweis eines Dopingvergehens verurteilt werden?

I.

Zum Verständnis müssen wir einen Blick auf die Ereignisse zurückwerfen, die dem Urteil zugrunde lagen.

Im Jahre 2018 war Sun Yang zu einer Dopingkontrolle aufgefordert worden. Er gab die Blutprobe zwar ab, ihre Untersuchung war jedoch nicht möglich, weil sie bald darauf mit einem Hammerschlag zerstört wurde. An der Zerstörung soll Sun Yang beteiligt gewesen sein. Es kam daraufhin zu einem Dopingverfahren vor dem Schwimmweltverband FINA. Im Januar 2019 sprach der Sportfachverband gegen Sun Yang eine Ermahnung aus. Von einer Sperre sah er jedoch ab, weil – wie der Verband meinte - man nicht mehr aufklären könne, ob Sun Yang gedopt gewesen und wie es zur Zerstörung der Probe gekommen sei. Gegen die Entscheidung der FINA hat die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) Einspruch eingelegt und so kam es zu einer Verhandlung vor dem Internationalen Sportgericht CAS. Der CAS hob nun die Entscheidung der FINA auf und verurteilte Sun Yang. Die schriftliche Begründung des Urteils steht z. Z. noch aus.

II.

Wie muss man das Geschehene einordnen? Kann man jetzt schon verurteilt werden, ohne dass ein Dopingvergehen nachgewiesen ist? Gilt die Unschuldsvermutung in Dopingverfahren nicht mehr? Was ist die Unschuldsvermutung eigentlich?

Die Unschuldsvermutung besagt, dass jeder, der einer Straftat verdächtig ist, so lange als unschuldig zu gelten hat, bis seine Schuld in einem ordentlichen Verfahren nachgewiesen wird. Gelingt der Nachweis der Schuld nicht, bleibt es also vielmehr nur beim Verdacht einer Straftat, seiner bloßen Wahrscheinlichkeit, kann keine Verurteilung erfolgen, der Tatverdächtige ist freizusprechen.

Die Unschuldsvermutung ist ein Menschenrecht. Sie ist Bestandteil der Menschenrechtskonvention (MRK, dort Art. 6 Abs. 2) und damit ein Grundpfeiler aller Staatsordnungen demokratischer Rechtsstaaten, die dieser Konvention beigetreten sind. Alle staatlichen Gerichte und Behörden sind verpflichtet, die Menschenrechte zu wahren. Tun sie es nicht, kann der Betroffene ein eigens dafür eingerichtetes internationales Gericht anrufen.

III.

Gilt die Unschuldsvermutung aber auch im Verfahren zur Bekämpfung des Dopings?

1. Die Frage muss mit einem uneingeschränkten JA beantwortet werden, soweit staatliche Behörden und Gerichte die Ahndung von Dopingverstößen übernommen haben, z. B. auf der Grundlage des Gesetzes gegen Doping im Sport (AntiDopG) aus dem Jahre 2015. Die danach vorgesehenen Strafen (Geldstrafen, Freiheitsstrafen) können nur verhängt werden, wenn ein Dopingverstoß zur Überzeugung eines Gerichtes nachgewiesen worden ist.

2. Wie aber ist es, wenn Dopingverstöße durch Sportverbände geahndet werden? Da die MRK nur die Staaten verpflichtet, die der Konvention beigetreten sind, gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung für Sportverbände nicht unmittelbar. Wegen der überragenden Bedeutung dieses Grundsatzes als Teil der Menschenrechte haben allerdings auch Sportverbände diesen Grundsatz für sich als verpflichtend übernommen. So heißt es in Art. 3 Abs. 1 des World-Anti-Doping-Codes (WADA) u. a.

Die Anti-Doping-Organisation trägt die Beweislast für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass die Anti-Doping-Organisation gegenüber dem Anhörungsorgan überzeugend darlegen konnte, dass sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt hat, wobei Die Anforderungen an das Beweismaß sind in allen Fällen höher als die bloße Wahrscheinlichkeit

Die gewählte Bezeichnung "Beweislast" heißt nichts anderes, als dass die Anti-Doping-Organisation das Doping-Vergehen konkret beweisen muss, Wahrscheinlichkeiten reichen dazu nicht aus. Ohne diesen Beweis gilt uneingeschränkt die Unschuldsvermutung. Damit steht das Verfahren vor den Sportverbänden im Einklang mit staatlichen Verfahren vor staatlichen Gerichten.

IV.

Wie aber ist zu verfahren, wenn der eines Doping-Vergehens Verdächtige alle Bemühungen um einen Beweis vereitelt? Was ist, wenn er die Blut- oder die Urinprobe schlicht verweigert?

Der Staat hat mit solchen Weigerungen kein Problem. Die vergleichbare Situation aus dem Straßenverkehr ist hinlänglich bekannt. Wenn die Polizei bei einem Autofahrer vermutet, dass er Alkohol getrunken haben könnte, ordnet sie eine Blutprobe an. Verweigert der Autofahrer die Blutprobe, so kann sie (mit Gewalt) erzwungen werden.

Die Dopingkontrolleure der Sportverbände haben jedoch keine Polizeigewalt. Sie können nichts mit Gewalt erzwingen. Damit fehlt mangels einer Blut- oder Urinprobe ein Dopingnachweis. Gilt damit wieder die Unschuldsvermutung des Art. 3 Abs. 1 WADA-Code mit der Folge, dass der Dopingverdächtige mangels Beweises nicht belangt wird? Nun, der zuständige Schwimmsportverband hat das wohl so gesehen. Mangels einer Blutprobe lasse sich eben nichts mehr beweisen.

Diese Auffassung kann indes nicht befriedigen. Sie würde dazu führen, dass es jeder Verdächtige in der eigenen Hand hat, ob ein Verfahren gegen ihn durchgeführt wird oder nicht. Er bräuchte sich nur weigern und Verurteilungen wären dann nicht mehr möglich. Jede Doping-Bekämpfung wäre damit vereitelt, sie wäre eine Farce. Wir alle, die wir uns um einen sauberen Sport bemühen, könnten unsere Bemühungen einstellen.

V.

In dieser Situation hält der WADA-Code eine Lösung bereit. Dort heißt es in Art. 2:

Als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

2.1.....

2.2

2.3 Umgehung der Probenahme oder die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen

Damit ist klargestellt, die Weigerung einer Probenentnahme ist eine von mehreren Doping-Tatbeständen. Sie steht der Feststellung einer verbotenen Substanz durch eine Probe gleich! Damit kann niemand einen Vorteil dadurch erlangen, dass er sich bei der Entnahme einer Probe verweigert. Und umgekehrt braucht niemand zu befürchten, durch eine Probenentnahme schlechter gestellt zu werden als bei einer Weigerung. Die Regelung ist kein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung, sie sichert lediglich die Durchführung eines Beweisverfahrens und trifft nur den Unwilligen, nicht den Unschuldigen.

Und was hat das mit Sun Yang zu tun, der sich nicht verweigert, sondern nur seine Probe mit dem Hammer zerschlagen hatte? Die Antwort ergibt sich von selbst: Es kann keinen Unterschied machen, ob jemand sich von vornherein weigert, eine Probe entnehmen zu lassen, oder ob er sie zwar geschehen lässt, sie dann aber zerstört. Das Ergebnis ist in beiden Fällen das gleiche, eine Untersuchung ist so oder so vereitelt worden!

VI.

Es lohnt sich also nicht, Beweise zu vernichten oder zu manipulieren. Wer nichts zu verbergen hat, kann sich ohne Bedenken dem Probeverfahren stellen. Er steht nicht schlechter als derjenige, der manipuliert.

Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Freude bei der Durchführung des sauberen Sports!

Norbert Schlepp

Anti-Doping-Beauftragter im LVN